



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma  
G.O.TAC TRADE GmbH  
Bahnstraße 42  
47877 Willich

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049  
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:  
Dennis Komárek

SO 13-213

feststellungsbescheide  
@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-  
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 30.04.2024 auf Beurteilung der halbautomatischen Schusswaffe der Firma DESERT TECH, Modell "WLVRN SPORT", Kaliber .308Win, .223Rem, .300AACBlackout, 6,5mmCreedmoor

Unser Aktenzeichen: SO 13-5164.01-2024-12553375

Wiesbaden, 10.05.2024

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die in Abbildung 1 und 2 dargestellte halbautomatische Schusswaffe der Firma DESERT TECH, Modell „WLVRN SPORT“, Kaliber .308Win, .223Rem, .300AACBlackout, 6,5mmCreedmoor, mit einer Lauflänge von 40,64 Zentimeter (16 Zoll) od. 50,80 Zentimeter (20 Zoll) und mit

- einem pistolenartigen Griff,
- einem geschlossenen Handschutz und
- einem kurzen 10-Schuss-Magazin

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.



Abbildung 1: DESERT TECH, „WLVRN SPORT“, Lauflänge von 40,64 Zentimeter



Abbildung 2: DESERT TECH, „WLVRN SPORT“, Lauflänge von 50,80 Zentimeter

### **Beurteilung:**

- Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
  - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

*„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“*





Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

- Zudem sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, ebenfalls vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Die Kapazität richtet sich hierbei nach der Herstellerbestimmung des jeweiligen Magazins. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art finden keine Beachtung.

- Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Zu beachten sind insbesondere die Verbote i. Z. m. der Verwendung von

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

### **Ergebnis:**

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe gemäß Abbildung 1 und 2 der Firma DESERT TECH, Modell „WLVRN SPORT“, Kaliber .308Win, .223Rem, .300AACBlackout, 6,5mmCreedmoor, mit einer Lauflänge von 40,64 Zentimeter (16 Zoll) od. 50,80 Zentimeter (20 Zoll) und mit einem pistolenartigen Griff, einem geschlossenen Handschutz und einem kurzen 10-Schuss-Magazin ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV **nicht erfasst**.

### **Begründung**

Ein förmliches Feststellungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung der antragsgegenständlichen Basiswaffe, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften, erfolgte bisher nicht. Die mit diesem Bescheid getroffene Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfolgt unter der Annahme, dass es sich bei der Basiswaffe um keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes handelt.





Seite 4 von 5

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma DESERT TECH, Modell „WLVRN SPORT“, Kaliber .308Win, .223Rem, .300AACBlackout, 6,5mmCreedmoor, mit einer Lauflänge von 40,64 Zentimeter (16 Zoll) od. 50,80 Zentimeter (20 Zoll), einem pistolenartigen Griff, einem geschlossenen Handschutz und einem kurzen 10-Schuss-Magazin erfüllt eines der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau gemäß Abbildung 1 und 2 ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe jedoch nicht gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Zudem ist Ihre o. g. Schusswaffe mit einem [Wechsel-]Magazin ausgestattet, welches Ihren Angaben zufolge eine herstellerseitige Kapazität von zehn Patronen oder weniger aufweist. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht erfasst.

#### **Hinweise:**

Bei Beurteilungen nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die äußere Form der Schusswaffe bzw. der Anschein, den die Schusswaffe hervorruft, maßgeblich. Folglich haben „optische Änderungen“ grundsätzlich Einfluss auf das Beurteilungsergebnis. Sofern derartige Änderungen an einer Schusswaffe vorgenommen werden, sind bereits ergangene Entscheidungen zu dieser Waffe hinfällig – die Schusswaffe muss grundsätzlich neu beurteilt werden. Die Farbgebung der zu beurteilenden Schusswaffe hat hingegen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung. Eine zur Beurteilung abweichende Farbgebung führt folglich nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Auch technische Veränderungen, wie beispielsweise eine Änderung des Kalibers von .223Rem auf .22lr, können sich auf bereits ergangene Entscheidungen auswirken und eine neue Beurteilung erforderlich machen.

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.



Seite 5 von 5

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Bundeskasse Trier, Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken), BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.

Setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5122 9497 BEW 03030191** ein. Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wahl

